

MERKBLATT

Ausscheidung der Gewässerräume in der Landwirtschaftszone

Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt dient den Bewirtschaftern und landwirtschaftlichen Lohnunternehmern als Handlungsgrundlage für die Bewirtschaftung in Gewässernähe. Ziel ist, dass die oberirdischen Gewässer genügend Raum zur Verfügung haben, um ihre natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleisten zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der gesamte Gewässerraum exakt definiert und festgelegt, welche Bewirt-

schaftung in welchem Perimeter entlang eines Gewässers möglich ist. Der Aargau ist mit rund 3'000 km Gewässern der Wasserkanton schlechthin. Unzählige Fliessgewässer queren die Kantonsgrenze, und einige stehende Gewässer gehören sowohl zum Kanton Aargau als auch zu angrenzenden Kantonen. Dieses Merkblatt regelt die Ausscheidung der Gewässerräume einzig für die sich auf aargauischem Hoheitsgebiet befindenden Gewässer.



Dieses Merkblatt erläutert die Bemessung der Bewirtschaftungsabstände entlang der Gewässerräume im Kanton Aargau.

GEWÄSSERKATEGORIEN NACH GERINNESOHLNENBREITE

Gewässerbreite und Gewässerraum	Schema	extensive Bewirtschaftung	Bemerkungen
Dolung nach § 127 BauG ¹ kein Gewässerraum		keine Einschränkung für Bewirtschaftung	kein Gewässerraum, aber Uferstreifen als Bauabstand ²
≤ 0.5 m nach § 127 BauG ¹ kein Gewässerraum "sehr kleine" Bäche		beidseitig 3 m ab Uferlinie Düngeverbot ³ 6 m ab Uferlinie kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ⁴	kein Gewässerraum, aber Uferstreifen als Bauabstand ²
> 0.5 m bis < 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite Gewässerraum 11 m "kleine" Bäche		ausserhalb Bauzonen total 11 m , mittig innerhalb Bauzonen beidseitig 6 m ab Uferlinie	Gewässerraum erst nach Festlegung in Nutzungsplanung verbindlich
≥ 2 m natürliche Gerinnesohlenbreite definitive Festlegung Gewässerraum mit Nutzungsplanung "mittlere" Bäche		Festlegung in Nutzungs-/Sondernutzungsplanung, gestützt auf Gewässerraumkarte , Beschränkung beidseitig auf 15 m ab Uferlinie möglich	
Flüsse (Rhein, Aare, Reuss, Limmat) Gewässerraum beidseitig 15 m		beidseitig 15 m Uferstreifen ab Uferlinie	
stehende Gewässer ≥ 0.5 ha Gewässerraum ab Uferlinie 15 m		15 m Uferstreifen ab Uferlinie	

Gewässerkategorien nach Gerinnesohlenbreite mit Bewirtschaftungsabständen (Quelle: Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung)

¹ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)

² [Übergangsbestimmung Gewässerraum gemäss GSchV](#)

³ gemäss Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)

⁴ gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

